

Datum

28.02.2025

Drucksache Nr.

2025/0106

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie	13.03.2025	Vorberatung
Integrationsausschuss	13.03.2025	Vorberatung
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	01.04.2025	Vorberatung
Rat der Stadt	08.04.2025	Entscheidung

Betreff

Nutzung der Opt-Out Regelung gem. § 4 Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW)

Beschlussvorschlag

Die Opt-Out Regelung zur Nichteinführung der Bezahlkarte für Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BKV NRW rückwirkend ab Beginn des Jahres 2025 beschlossen.

Der Beschluss wird aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes gefasst. Die Verwaltung wird ergänzend beauftragt zu berichten, wenn sich grundsätzliche Rahmenbedingungen verändern. In dem Zusammenhang wird die Verwaltung eine erneute Einschätzung in Bezug auf die mögliche Einführung der Bezahlkarte abgeben.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Haushalt im Jahr:

Produkt und Sachkonto:

Art der Ausgabe:

Bedarf:

Haushaltsansatz:

zusätzliche Einnahmen:

einmalige Belastung:

jährliche Folgekosten:

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Nutzung der Opt-Out Regelung führt zu keinen Mehrkosten.

Problembeschreibung / Begründung

Die Bezahlkartenverordnung (BKV NRW) vom 02.01.2025 ist am 07.01.2025 in Kraft getreten (GV. NRW. Ausgabe 2025 Nr. 2 vom 06.01.2025 Seite 27 bis 42), auf die beigefügte Anlage wird verwiesen.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bottrop hat mit Prüfauftrag vom 29.01.2024 die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob die Einführung einer Bezahlkarte für geflüchtete Menschen ermöglicht werden kann (auf das beigefügte Schreiben wird verwiesen). Die Prüfung dieses Auftrages erfolgt nunmehr unter Berücksichtigung der durch den Gesetzgeber geschaffenen rechtlichen Grundlagen und bisher bekannten Rahmenbedingungen.

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie am 04.12.2024 wurde unter der Vorlagennummer 0602/2024 der damalige Sachstand berichtet. Nunmehr liegen weitere Erkenntnisse vor, sodass nunmehr der folgende Entscheidungsvorschlag gefertigt wurde.

Gem. § 3 Abs. 1 BKV NRW sind die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Regel in Form einer Bezahlkarte zu erbringen, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist, wenn die Kommune nicht von der Opt-Out Regelung gem. § 4 BKV NRW Gebrauch macht.

Aufgrund der Regelungen der BKV NRW und der technischen Ausgestaltung/Umsetzung der Bezahlkarte und des damit einhergehenden Mehraufwandes für die Verwaltung in der Sachbearbeitung nach dem AsylbLG wird vorgeschlagen, die Opt-Out Regelung umzusetzen und die Bezahlkarte in Bottrop nicht zu nutzen.

Obwohl weiterhin nicht alle Einzelheiten/Details geklärt sind, sollte insbesondere mit Blick auf die Übergangsregelung für Bestandsfälle in § 8 der BKV NRW nunmehr eine Entscheidung getroffen werden. Hiernach wären bei Nutzung der Bezahlkarte sämtliche Bestandsfälle bis zum 31.12.2025 umzustellen. Dies stellt einen erheblichen Umstellungsaufwand dar, mit welchem nicht erst in einigen Monaten begonnen werden könnte.

Mehraufwand durch die Umsetzung der Bezahlkarte

- **Keine Arbeitsentlastung bei Scheckzahlern**

Nach Meinung des Landes NRW soll es insbesondere bei sogenannten Scheckzahlern zu einer Arbeitsentlastung kommen. In Bottrop erhielten im Februar 2025 63 von 711 Leistungsbeziehern eine Scheckzahlung. Diese Auszahlung ist i.d.R. mit einer kurzen persönlichen Vorsprache verbunden, um den Scheck zu erhalten und den Erhalt zu quittieren. Alle anderen Bezieher von Asylbewerberleistungen erhalten ihre Leistungen per Überweisung auf ein Girokonto. Durch die Nutzung der Bezahlkarte, soll bei den genannten 63 Personen eine Arbeitsentlastung erfolgen. Diese wird aber aus nachstehenden Gründen nicht gesehen. Bei allen anderen Fällen gibt es, wie nachstehend ebenfalls geschildert, definitive Mehraufwände.

Die Abwicklung der Bezahlkarte müsste über einen sog. Navigator (Web-Anwendung) erfolgen. Dieser würde neben dem eigentlichen Fachverfahren zur Leistungsbewilligung zusätzlich zu nutzen sein.

Hier sind dann zukünftig zwei Verfahren zu nutzen, anstatt eines Verfahrens.

Eine Schnittstelle zwischen dem bisher bereits genutzten Fachverfahren im Sozialamt zu dem Navigator ist derzeit nicht vorhanden und, nach Auskunft des KRZN, auch nicht zeitnah umsetzbar. Die Entwicklung dieser Schnittstelle müsste durch die Stadt Bottrop finanziert werden. Die Höhe der Kosten ist derzeit nicht bekannt.

- **Mehraufwand Neueinrichtung von Karten**

Da keine Schnittstelle zwischen dem Navigator und dem Fachverfahren im Sozialamt besteht, sind eine Vielzahl von Daten im Navigator händisch durch Mitarbeitende einzupflegen, da kein Datenimport über eine Schnittstelle erfolgen kann.

Folgende Daten sind einzeln durch die Sachbearbeitung innerhalb des Navigators zu erfassen, um die Karte zu aktivieren und mit dem Leistungsfall im Fachverfahren zu verknüpfen:

- Anrede,
- Titel,
- Name,
- Vorname,
- Geb.-Datum,
- Geb.-Ort,
- Nationalität,
- E-Mail,
- Mobiltelefon-nummer,
- Straße,
- Hausnummer,
- PLZ,
- Ort,
- Land,
- Referenz-ID,
- Ausweisart,
- Ausweisnummer,
- ausstellende Behörde,
- Ausstellungsdatum und -ort,
- App-Sprache,
- Sprache,
- Kartentyp

Diese Eingaben wären bei Einführung der Bezahlkarte bei allen Bestandsfällen bis zum 31.12.2025 vorzunehmen, immer, wenn Personen volljährig werden sowie bei Verlust der Karte, um eine neue Karte auszustellen.

Die Einrichtung der Karte ist durch einen rechtsmittelfähigen Verwaltungsakt gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern zu mitzuteilen. Vorab ist diesen innerhalb des förmlichen Verwaltungsverfahrens im Anhörungsverfahren gem. § 24 SGB X rechtliches Gehör zu gewähren.

Aufgrund dieses Prozesses wird, wie bereits erwähnt, mit einem hohen Zeitaufwand gerechnet (auch für Schulungen, Personalakquise usw.) und daher ein Vorlauf von mehreren Monaten benötigt.

Die Einhaltung des förmlichen Verwaltungsverfahrens, das den Abschluss in der Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfährt, soweit keine Rechtsmittel

eingelegt werden, ist nicht nur bei der Neueinrichtung der Karte erforderlich, sondern betrifft alle im folgenden dargestellten Prozesse.

- **Mehraufwand durch Anpassung des Barbetrages**

Die Anpassung des Barbetrages (Erhöhung oder Absenkung des Barbetrages) erfolgt, soweit rechtlich (unter Anwendung der Vorschriften des BKV NRW) die Entscheidung getroffen wurde, ebenfalls innerhalb des Navigators.

Soweit Kinder im Haushalt leben ist (je nach Einzelfall) eine Anpassung des Barbetrages erforderlich, da auf der Karte nur für den / die Karteninhaber/in der Barbetrag hinterlegt ist und für die Kinder noch die Barbeträge einzufügen sind.

Über die Anpassung des Barbetrages ist neben der Eingabe im Navigator auch ein Bescheid zu erstellen, dieser ist jedoch über das Fachverfahren zu fertigen, so dass zwei unterschiedliche Systeme für einen Arbeitsvorgang genutzt werden müssen.

- **Umgang mit Eheleuten / eheähnlichen Gemeinschaften**

Im Navigator sind die Karten der Eheleute oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Personen zu verknüpfen, da jede volljährige Person eine Karte und somit auch den eigenen Leistungssatz auf die Karte erhält. Die Verknüpfung der Karten soll ermöglichen, dass die Personen weiterhin gemeinsam wirtschaften können.

In dem Fachverfahren des Sozialamtes sind zwei Karten einzupflegen und es ist zu hinterlegen, welche Summen an die einzelnen Karten zu zahlen sind. Im Navigator sind dann im zusätzlichen Arbeitsschritt diese Karten zu verbinden, um ein gemeinsames Wirtschaften zu ermöglichen, so dass auch in diesem Arbeitsschritt wieder zwei unterschiedliche Systeme zu nutzen sind.

Es entsteht an dieser Stelle ein erhöhter Beratungsbedarf gegenüber den Personen, da Karten gemeinsam genutzt werden. Es muss den Personen verständlich gemacht werden, dass auf jede Karte ein Teil der Leistungen gezahlt wird, aber über beide Karten ausgegeben werden kann.

Die Personen können jederzeit die Verknüpfung aufheben lassen und diese rückgängig gemachte Verknüpfung auch wieder einpflegen lassen. Die Mitarbeitenden sind an dieser Stelle an die Wünsche der Nutzerinnen und Nutzer gebunden.

- **Überweisungen von der Bezahlkarte an Dritte**

Um das Guthaben auf der Karte zu nutzen, müssen die Nutzerinnen und Nutzer der Karte in die Lage versetzt werden, Überweisungen zu tätigen, da i.d.R. nur der Barbetrag von 50,00 EUR abgehoben werden kann. Hierfür ist es erforderlich, die Bezahlkarte im Navigator entsprechend einzurichten.

Das Land NRW befindet sich derzeit noch in Abstimmungsgesprächen auf Länderebene, um zu diskutieren, ob eine einheitliche Vorgehensweise vorgegeben wird oder ob die Kommunen in eigener Zuständigkeit hier folgende Entscheidung treffen müssen:

Blacklist-Verfahren:

Auf der einzelnen Bezahlkarte sind Bankverbindungen hinterlegt, die nicht genutzt werden können, alle anderen Bankverbindungen sind frei nutzbar (Ausnahme Auslandsüberweisungen, Glücksspiel und sexuelle Dienstleistungen, hier sind Voreinstellungen des Kartenanbieters vorhanden).

Diese Variante würde eine Überweisung auf private Konten (eigene und von Dritten) nicht verhindern, da diese Konten dem Sozialamt nicht bekannt sind, so dass das Land NRW von dieser Variante abrät.

Es wäre in diesem Falle den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieherinnen möglich, den Leistungsanspruch weiter auf ein Konto zu leiten und von dort aus flexibel über die Geldmittel zu verfügen, so dass die vorgesehene Barmittel-Begrenzung durch die BZK VO nicht mehr greifen würde.

Whitelist-Verfahren:

Dies bedeutet, dass auf den einzelnen Bezahlkarten Bankverbindungen zu hinterlegen sind, die dann durch die Nutzerin / den Nutzer der Bezahlkarte ausgewählt werden können, um Überweisungen auf die Bankverbindung zu tätigen.

Damit diese Bankverbindungen jedoch auf der Bezahlkarte hinterlegt werden können, sind diese durch die Mitarbeitenden im Sozialamt einzeln zu prüfen und einzupflegen.

Die Mitarbeitenden müssen entscheiden, ob die vorgelegte Bankverbindung, den Vorgaben der BZK VO entspricht, so dass diese eingepflegt werden können oder ob die Bankverbindung nicht den rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht und somit nicht eingegeben wird. Bei Bedarf ist hier eine gesonderte ablehnende rechtmittelfähige Bescheidung erforderlich.

Dieses Verfahren ist äußerst aufwändig, da jeder Handyvertrag, jedes ÖPNV-Abo, jeder Sportverein, jeder Internetanbieter, und ggf. Wechsel von den genannten Anbietern usw. händisch im Navigator eingepflegt werden müssen. Aufgrund der fehlenden bzw. mangelnden Deutschkenntnisse, ist in jedem Falle mit einer persönlichen Vorsprache zu rechnen.

Eine Auswertung im Dezember 2024 hat ergeben, dass zu diesem Zeitpunkt 409 volljährige Personen im Leistungsbezug standen. Für alle diese Personen müsste eine individuelle Whitelist erstellt werden und je nach Bedarf auch fortlaufend um neue notwendige Bankverbindungen ergänzt werden.

- **Notfallzahlungen (sog. Ad-hoc Zahlungen)**

Um auch in Notlagen handlungsfähig zu sein und die Auszahlung von Bargeld zu verhindern, lässt der Kartenanbieter es in Ausnahmefällen zu auch sog. Ad-hoc Zahlungen über den Navigator abzuwickeln. Hier sind tatsächlich nur Ausnahmen und Notfälle umfasst, da der Kartenanbieter keine Bank ist und daher kein umfangreiches Guthaben vorhält.

Neuzugewiesene Personen haben in der Landeseinrichtung nur Leistungen bis zum Tag der Zuweisung erhalten und sind bei Ankunft in der Kommune umgehend mit

Geldmitteln auszustatten, um kurzfristige lebensnotwendige Bedarfe decken zu können.

Dies bedeutet, dass alle Neuzuweisungen nicht die erste Zahlung direkt auf die Bezahlkarte erhalten können, da die Einmalzahlungen aus dem Fachverfahren im Sozialamt an den Kartenanbieter nicht täglich (sondern nur 3 x pro Woche) erfolgen und auch keine Sofortüberweisung möglich ist.

Daher ist dann in diesen Fällen, nach Auffassung des Landes, zunächst ein Leistungsanspruch per Scheck zu zahlen und dann mit der nächsten Einmalzahlung der Restbetrag auf die Bezahlkarte zu überweisen. Im Navigator wäre dann für den Aufnahmemonat in Bottrop der Barbetrag einmalig anzupassen, da dieser bereits mit dem Scheck abgegolten wurde.

Das Land definiert Zuweisungen in diesem Zusammenhang als regelhaft und nicht als Notfall.

Dies bedeutet, dass keine Entlastung durch die Bezahlkarte bei Neuzuweisungen feststellbar ist und wie bisher auch Scheckzahlungen erforderlich sind, um den akuten Bedarf zu decken.

An dieser Stelle steht die Ausgestaltung des Navigators im Widerspruch zu den Vorgaben der BKV NRW. Denn dort ist in § 7 geregelt, dass nur in Ausnahmefällen eine andere Auszahlung der Leistungen erfolgen kann, im Regelfall ist die Bezahlkarte zu nutzen. Die Bearbeitung der Zuweisungen stellen im täglichen Geschäft jedoch einen Regelfall dar, da wöchentlich neue Personen Bottrop erreichen. Diese Fälle können nicht über den Navigator abgedeckt werden. Es müsste dann bei jeder Zuweisung ein Ausnahmefall angenommen werden, dies widerspricht jedoch der Regelhaftigkeit der Zuweisungen.

Die Auffassung des Landes ist an dieser Stelle in sich widersprüchlich und führt in den Kommunen zu nicht rechtskonformen Auszahlungen.

- **Beratungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer**

Jegliche Rückfragen zur Bezahlkarte werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Leistungsabteilung Asyl beantwortet werden müssen. Der Beratungsaufwand zur Handhabung der Karte (Wo kann damit eingekauft werden, wo kann das Bargeld abgehoben werden, wie teuer ist die Abhebung von Bargeld, wie kann eine neue Bankverbindung genutzt werden, was ist bei Verlust zu tun, wie funktioniert die zugehörige App um die Daten / Zahlungen / Guthaben einzusehen? usw. Aktuell gibt es diesen Beratungsbedarf nicht.

Soweit es Personen gibt, die kein Smartphone oder internetfähigen PC besitzen, stellt sich die Frage, wie diese eine Einsicht in ihre Daten auf der Bezahlkarte erhalten können. Auch hier wird Hilfestellung und Unterstützung durch das Sozialamt notwendig sein.

Mehraufwand aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung der BKV NRW:

Aufgrund der im Verordnungstext vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten, die im Ermessen der Verwaltung liegen und im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zu prüfen, zu dokumentieren und rechtssicher umzusetzen sind, ist auf rechtlicher Seite ein Mehraufwand festzustellen, da über diese Einzelfallentscheidungen ein

rechtsmittelfähiger Bescheid zu erlassen ist. Dieser führt auch zu weiteren Rechtsmittelverfahren (Widerspruch und Klage), die arbeits- und zeitintensiv sind.

Dieser umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Härtefallregelungen, die getroffen werden können, so dass keine Bezahlkarte genutzt werden muss (§ 7 BKV NRW)
- Einzelfallentscheidungen zur Abweichung des Barbetrages von 50,00 EUR (§ 5 BKV NRW)

In beiden Fällen werden gesonderte Anträge der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger vorzulegen sein, die durch die Stadt Bottrop zu prüfen und zu entscheiden sein werden.

Dieser Prozess muss die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen und das pflichtgemäße Ermessen der Verwaltung gewährleisten, was durch Rechtsmittel überprüfbar ist.

Insbesondere wurde die pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags durch verschiedene Sozialgerichte (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 30. Juli 2024; Az.: S 11AY 15/24 ER/ SG München, Beschluss vom 18. September 2024, Az.: S 16 AY 68/24 ER) als rechtswidrig eingestuft, da eine solche Beschränkung einer monatlichen individuellen Prüfung anhand rechtsstaatlicher Kriterien bedarf.

Die Anträge müssen begründen aufgrund welcher Umstände der Barbetrag in Höhe von 50,00 EUR nicht ausreichend ist.

Im Folgenden sind beispielhaft Problemfelder aufgezeigt, die darstellen sollen, welche Fragestellungen rechtlich zu bewerten sein werden:

Das Land hat in Bezug auf die Tafeln und Second-hand Angebote mitgeteilt, dass allein aufgrund der Nutzung dieser Angebote keine Gründe ersichtlich sind, dass der Barbetrag zu erhöhen ist.

Fraglich wird sein, ob diese Aussage im Einzelfall haltbar sein wird, da zumindest bei der Ersatzbeschaffung von Mobiliar möglicherweise der Betrag von 50,00 EUR nicht ausreichend sein könnte.

Die Bezahlkarte ist überall dort einsetzbar, wo auch VISA Karten einsetzbar sind. Problematisch könnte es sein, wenn Geschäfte eine Kartenzahlung erst ab einem bestimmten Einkaufswert (10 EUR / 15 EUR) ermöglichen, die Kundinnen und Kunden allerdings häufiger für geringere Summen kaufen möchten. Fraglich ist, ob Personen dann durch die Behörde auf andere Geschäfte verwiesen werden können/müssen oder ob sich die Frage nach der Erhöhung des Barbetrages stellt.

Auch stellt sich die Frage, wie der Bezug von Kindergeld (sofern der Aufenthaltstitel hierfür vorliegt), rechtlich zu bewerten ist. Dies könnte dazu führen, dass der Barbetrag von Kindern grundsätzlich bereits gedeckt ist oder keine Möglichkeit der Aufstockung besteht. Zudem ist es für den Kindergeldbezug zwingend notwendig, ein Girokonto vorzuhalten, da der Transfer auf die Bezahlkarte in diesem Fall nicht möglich ist. Im Februar 2025 wurde für 34 Kinder Kindergeld gezahlt, da im AsylbLG nur bei bestimmten Fallkonstellationen Kindergeld gezahlt wird.

Bei schulpflichtigen Kindern wird zu bewerten sein, ob der Schulbedarf, der zweimal im Jahr gezahlt wird, zu einer Erhöhung des Barbedarfs führt, um auch die

Anschaffung gebrauchter Gegenstände zu ermöglichen und nicht davon auszugehen ist, dass sämtliche Dinge im Fachhandel erworben werden können. Sodann müssten 2 x jährlich händisch Barbeträge für einen Monat angepasst werden, um diesen dann für den Folgemonat wieder anzupassen.

Die Auswertung im Fachverfahren hat ergeben, dass zuletzt in 68 Fällen der Schulbedarf bewilligt wurde.

Zusätzlich zu dem Schulbedarf müssen individuelle Mehrbedarfe oder Zuzahlungen für Medikamente, ebenfalls geprüft und genehmigt werden.

Soweit eine Person gemeinnützig arbeitet, erhöht sich in diesen Fällen die Barleistungsgrenze um die Aufwandsentschädigung (vgl. § 5 BKV NRW). Diesen Personen ist dann die Aufwandsentschädigung per Scheck oder Zahlung auf ein Girokonto (wie bisher auch) zur Verfügung zu stellen. Eine Auszahlung auf den Navigator ist nicht möglich, da allein die Leistungen zum Lebensunterhalt auf die Bezahlkarte zu überweisen sind. Selbst für den Fall, dass dies zukünftig möglich sein sollte, ergeben sich keine Arbeitserleichterungen, da dann im Gegenzug wieder eine Nachbearbeitung im Navigator zur Erhöhung des Barbetrages in einem gesonderten und zusätzlichen Arbeitsschritt notwendig wäre.

- Die Bearbeitung bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit und Ausbildung (§ 3 Abs. 2 und Abs. 3 BKV NRW) ist aufgrund von Karenzzeiten und Nachweisfristen (3 Monaten) ebenfalls sehr aufwendig und gilt nur für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach § 2 AsylbLG.

Zunächst muss die betreffende Person mind. 3 Monate am Stück erwerbstätig sein und das Einkommen muss mind. die Geringfügigkeitsgrenze im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung erreichen. Dies bedeutet, dass nach Eingang des Arbeitsvertrags zusätzlich eine Wiedervorlage in 3 Monaten gesetzt werden muss, um dann zu prüfen, ob eine Umstellung von der Bezahlkarte auf ein Girokonto erfolgen kann. Gleiches gilt für Berufsausbildungen, nur, dass die Geringfügigkeitsgrenze nicht erreicht sein muss.

Wird eine Erwerbstätigkeit/Ausbildung beendet und nicht innerhalb von 3 Monaten die erneute Aufnahme einer Beschäftigung/Ausbildung mitgeteilt, wird die Auszahlung der Leistung wieder auf die Bezahlkarte erfolgen. Dies bedeutet, dass erneut eine doppelte Bearbeitung notwendig ist, zunächst wird die Kündigung vorgelegt und ist zu bearbeiten, dann ist eine Wiedervorlage in 3 Monaten zu setzen, um eine Umstellung auf die Bezahlkarte vorzunehmen.

Im Vergleich zur bisherigen Leistungsgewährung werden bei Einführung der Bezahlkarte alle volljährigen Personen im Leistungsbezug eine eigene Karte erhalten und Familien nicht mehr die kompletten Leistungen in einer Summe ausgezahlt bekommen. Bei minderjährigen Kindern werden die Leistungen auf die Karte eines Elternteils gezahlt, mit dem sie zusammenleben. Hier ist für die Verwaltung der Aufwand dahingehend vergrößert, als dass in den Fachverfahren die Leistungen aufzuteilen sind und an unterschiedliche Berechtigte gezahlt werden müssen und nicht mehr an nur eine Person.

Mehraufwand aufgrund der Abrechnung mit dem Land / Bezirksregierung

Das Land NRW übernimmt die Kosten für die Einführung der Karte (ca. 3-stelliger Betrag) und den fortlaufenden Einsatz der Karte (monatlich ca. 3-stelliger Betrag). Der Kartenbetreiber rechnet jedoch nicht direkt mit dem Land NRW ab, sondern zunächst mit der Stadt Bottrop, die in Vorleistungen treten muss. Die Stadt Bottrop muss daher für diese Kosten in Vorleistung treten, so dass der städtische Haushalt zunächst belastet sein wird, bis ein Ausgleich durch das Land erfolgt. Diese Kosten fallen zusätzlich zu den eigentlichen Kosten nach dem AsylbLG an. Eine Rückfrage beim FB Finanzen (FB 20) ergab, dass auch für diese Zahlungen Zinsen (derzeit etwa 3% im Tagesgeld) fällig werden, da die Stadtkasse verfügbare Mittel auf dem Konto haben muss, um Zahlungen zu leisten.

Die Rahmenbedingungen sind nicht bekannt. Es ist weiterhin offen, ob beispielsweise Kosten je Vorgang oder je Karte anfallen. Bislang ist nur bekannt, dass für das Geldabheben am Automaten für die Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher Kosten in Höhe von 0,65 Euro anfallen.

Die Kommune muss dann eine Vereinbarung mit der Bezirksregierung über diese Abrechnung treffen. Hier ist noch nicht bekannt, wie diese aussehen wird, da das Land derzeit noch eine Mustervereinbarung erstellt. Daher ist nicht bekannt, wie häufig, wie umfangreich und in welchen Fristen diese Abrechnung erfolgen muss.

Die Erfahrung mit anderen Abrechnungsverfahren mit dem Land oder der Bezirksregierung zeigen, dass diese sehr personalaufwändig sind (z.B.: Abrechnung nach dem FlüAG NRW). Zudem benötigt die Abrechnung, bis Gelder erstattet sind, auch eine gewisse Zeit, so dass sich der Zinsaufwand erhöht.

Finanzieller Mehraufwand für die Kommunen bei Nutzung der Bezahlkarte:

- Personalkosten aufgrund gestiegenen Personalbedarfs, des Aufgabenzuwachses, der sich wegen der technischen Ausgestaltung der Bezahlkarte wie auch der rechtlichen Umsetzung der BKV NRW ergibt
- Personalkosten aufgrund in den Rechtsbehelfsstellen anfallenden Mehrarbeiten durch Widerspruchs- und Klageverfahren
- Sollte eine Schnittstelle zwischen Fachverfahren und Navigator erforderlich sein, ist die Entwicklung dieser Schnittstelle durch die Stadt Bottrop zu bezahlen
- Personalmehraufwand aufgrund der Abrechnung mit dem Land.
- Zinskosten aufgrund der Vorleistungen für das Land

Diese Kosten können noch nicht seriös beziffert werden, sind aber vollumfänglich durch die Stadt Bottrop zu tragen.

Fazit:

Die Bezahlkarte erzeugt einen Mehraufwand und stellt verwaltungsseitig keinen Nutzen, in Form von Arbeitserleichterungen, Kapazitätsgewinnen o.ä. dar.

Die Einführung führt, wie dargestellt, zu einem erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand, weil

- jede Umstellung auf die Karte,
- jede Änderung des Barbetrages,
- jede Prüfung einer neuen Bankverbindung,
- jede Entscheidung über Ausnahmeregelungen,
- jede Neuausstellung einer Karte
- jede Änderung, die die Nutzung der Karte betrifft

den Erlass eines individuellen und schriftlichen Verwaltungsaktes mit vorheriger

- Antragsprüfung,
- Sachverhaltsermittlung durch die Sachbearbeitung, verbunden häufig mit Nachfragen und der Anforderung von Unterlagen, sowie der Verwaltung der Wiedervorlagen,
- Beratungsgesprächen mit den Betroffenen,
- schriftlicher Anhörung,

verbunden ist.

Da bereits erste gerichtliche Entscheidungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass Entscheidungen in Bezug auf die Bezahlkarte und deren Benutzung zur Rechtsmittelverfahren (Widerspruch und Klage) führen werden, die ebenfalls personal- und zeitintensiv zu betreuen sind.

Diese aufwändigen Arbeitsprozesse führen zu einem höheren Personalbedarf, welcher zu höheren Personalkosten und weiteren finanziellen Belastungen (Schnittstelle, Vorleistung) führen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Bewertung der Stadt Bottrop hinsichtlich der Bezahlkarte sich mit der zahlreicher anderer Kommunen in NRW deckt. In mehreren Großstädten wurde die Opt-Out Regelung bereits genutzt. Die Begründungen hierfür waren u.a. ebenfalls die Mehrbelastungen und Mehrkosten. Beispielhaft sind Dortmund, Leverkusen und Düsseldorf zu nennen. Aus vielen anderen Städten sind über den Städtetag ähnliche Absichten zu vernehmen. Zudem ist bekannt, dass Kommunen wie Köln derzeit entsprechende ablehnende Entscheidungen in Gremien beraten.

Unter Würdigung der vorgenannten Gründe muss die Verwaltung kurzfristig Schritte zur Umsetzung der Bezahlkarte einleiten, soweit keine Opt-Out Regelung beschlossen wird. Diese Schritte werden nicht eingeplante Kosten im städtischen Haushalt auslösen, so dass aus Sicht der Verwaltung nur die vorangestellte Beschlussempfehlung an den Rat der Stadt Bottrop erfolgen kann.

Es sei hier jedoch auch darauf verwiesen, dass die BKV NRW den Kommunen die Flexibilität einräumt, getroffenen Opt-Out Entscheidungen rückgängig zu machen und die Bezahlkarte wiedereinzuführen. Dies ergibt sich aus § 4 BKV NRW, der keinerlei Aussagen zu Fristen, Zeitpunkten oder Gültigkeiten von Beschlüssen trifft. Sollten sich die noch offenen Fragen klären, sich rechtliche und/oder organisatorische Rahmenbedingungen verbessern, wird die Verwaltung das Verfahren erneut prüfen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die Opt-Out Regelung zur Nichteinführung der Bezahlkarte für Geflüchtete gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BKV NRW rückwirkend ab dem 07.01.2025 zu beschließen.

Tischler

Anlage(n):

1. CDU-Antrag betr. Bezahlkarte für Flüchtlinge
2. Anlage Verordnung
3. Brief Bottroper Tafel
4. Brief gemeinsame Stellungnahme Bezahlkarte Geflüchtete
5. Präsentation Bezahlkarte Ablaufschema